

Klausur Grundkurs

Steuerrecht

18. Jänner 2024

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage. Viel Erfolg!**

Erlaubte Hilfsmittel: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 72. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten

Maximale Punktezahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (19 Punkte)

Herr *Müller* ist wohnhaft in München (Deutschland) und hat dort auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Herr *Müller* betreibt in der Münchner Altstadt ein Brauhaus. Außerdem verfügt Herr *Müller* über eine Wohnung in Kitzbühel (Österreich), die er langfristig vermietet hat. Weiters hält Herr *Müller* in seinem Privatvermögen Aktien der nicht börsennotierten *Invest* AG. Die *Invest* AG hat ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien (Österreich). Außerdem besitzt er eine weitere Wohnung am Comer See (Italien), die er teilweise selbst verwendet und sonst über die Plattform airbnb vermietet. Im Jahr X1 erzielte Herr *Müller* unter anderem folgende Einkünfte:

- a) Aus dem Betrieb des Brauhauses erzielte Herr *Müller* einen Gewinn in Höhe von EUR 92.000. Zu seinen Gästen zählten auch zahlreiche Personen, die in Österreich wohnhaft sind. Diese Gäste waren für etwa 10% des Umsatzes verantwortlich.
- b) Aus der Vermietung der Wohnung in Kitzbühel erwirtschaftete Herr *Müller* Einnahmen in Höhe von EUR 17.000.
- c) Die Hauptversammlung der *Invest* AG beschloss am 30.6.X1 den festgestellten Bilanzgewinn als Dividende auszuschütten. Herr *Müller* erhielt daher eine Dividende in Höhe von EUR 6.000. Die Gutschrift auf sein Bankkonto erfolgte am 12.7.X1.
- d) Die Einkünfte aus der Vermietung der Wohnung am Comer See belaufen sich auf EUR 12.000

Beurteilen Sie die dargestellten Vorgänge im Jahr X1 aus einkommensteuerrechtlicher Sicht. Prüfen Sie auch die Form der Steuererhebung. Etwaige abkommensrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen. (16 Punkte)

Herrn *Müller* wird per 1.6.X2 der Einkommensteuerbescheid X1 zugestellt. Herr *Müller* ist mit dem Einkommensteuerbescheid überhaupt nicht einverstanden und möchte sich schnellstmöglich dagegen wehren.

Welches Rechtsmittel kann Herr *Müller* erheben? Wo ist das Rechtsmittel einzubringen und wie lange hat Herr *Müller* dafür Zeit? (3 Punkte)

Frage 1:

Persönliche Steuerpflicht

§ 1 (1) EStG: Nur natürliche Personen unterliegen der ESt. Herr *Müller* ist eine natürliche Person und unterliegt daher der ESt.

0,5 Punkte

§ 1 (3) EStG iVm § 26 (1) BAO: Herr *Müller* ist in Österreich beschränkt steuerpflichtig, da er weder seinen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat (die vermietete Wohnung in Kitzbühel stellt keinen Wohnsitz iSd § 26 BAO dar).

0,5 Punkte

Sachliche Steuerpflicht

§ 1 (3) iVm § 98 (1) EStG: Der beschränkten ESt-Pflicht unterliegen nur die EK iSd § 98 EStG.

1 Punkt

a) Brauhaus in München

§ 98 (1) Z 3 EStG: Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dann in Österreich steuerbar, wenn im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist oder im Inland unbewegliches Vermögen vorliegt. Dies ist nicht der Fall (der Umstand, dass einige seiner Gäste in Österreich wohnhaft sind, führt auch nicht zu einem abweichenden Ergebnis). Die Einkünfte aus dem Brauhaus sind somit nicht steuerbar und unterliegen somit nicht der beschränkten Steuerpflicht.

1,5 Punkte (0,5 für Z 3, 0,5 für keine BS, 0,5 für somit nicht steuerbar)

b) Wohnung in Kitzbühel

§ 98 (1) Z 6 EStG: Einkünfte aus VuV sind dann ua in Österreich steuerbar, wenn das unbewegliche Vermögen im Inland gelegen ist. Dies ist hier der Fall (Kitzbühel). Die Einkünfte unterliegen daher der beschränkten Steuerpflicht.

1,5 Punkte

c) Dividende von *Invest AG*

§ 98 (1) Z 5 lit a EStG: Einkünfte aus Kapitalvermögen sind steuerbar, sofern:

0,5 Punkte

1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 (2) Z 1 oder § 27 (5) Z 7 vorliegen → liegt hier vor, da es sich um Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien handelt (§ 27 (2) Z 1 lit a EStG)

1 Punkt

2. der Abzugsverpflichtete der Schuldner der Kapitalerträge ist → § 95 (1) iVm (2) Z 1 lit a EStG: Abzugsverpflichteter ist die *Invest AG* als Schuldner der Kapitalerträge, da diese Sitz und Geschäftsleitung im Inland hat

1 Punkt

3. und KESt einzubehalten war:

✓ KESt-Barkeit?

§ 93 (1) iVm (2) Z 1 zweiter Satz EStG: inländische EK aus KapV? Ua, wenn Schuldner der Kapitalerträge Sitz/Ort der GL im Inland hat → Liegt vor, da *Invest AG* Sitz/Ort der GL in Ö

1 Punkt

§ 93 (1) EStG: EK fallen nicht unter § 27a (2) EStG?

Nicht gesondert bepunktet

✓ KESt-Befreiung? § 94 EStG: keine Befreiung

1 Punkt

➤ KESt-Pflicht gegeben

Nicht gesondert bepunktet

Ergebnis: Dividenden unterliegen der beschränkten Steuerpflicht (auch keine sachliche Steuerbefreiung anwendbar)

Nicht gesondert bepunktet

§ 27a (1) Z 2 EStG: besonderer Steuersatz iHv 27,5 % (§ 27a (2) EStG: keine Ausnahme vom besonderen Steuersatz)

1 Punkt

§ 27a (3) Z 1 EStG: als Einkünfte sind die bezogenen Kapitalerträge anzusetzen

0,5 ZP

§ 95 (1) EStG: Schuldner der KESt ist der Empfänger der Kapitalerträge: Herr Müller

1 Punkt

§ 95 (2) Z 1 lit a EStG: Abzugsverpflichteter ist der Schuldner der Kapitalerträge und somit die Invest AG, da diese Sitz und Geschäftsleitung im Inland hat

Bereits oben bepunktet

§ 95 (3) Z 1 EStG: Einbehaltung KESt im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge. Da im SV kein Tag als Tag der Auszahlung bestimmt ist, gilt der Tag nach der Beschlussfassung als Zeitpunkt des Zufließens → 1.7.X1

0,5 Punkte

§ 96 (1) Z 1 lit a EStG: Abfuhr binnen einer Woche nach Zufluss der Kapitalerträge → 8.7.X1

0,5 Punkte

§ 97 (1) EStG: Die ESt ist durch die KESt abgegolten

1 Punkt

d) Wohnung Comer See

§ 98 (1) Z 6 EStG: Einkünfte aus VuV sind in Österreich steuerbar, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland gelegen sind, in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden. Keiner der Tatbestände liegt im Hinblick auf die Wohnung am Comer See vor. Daher keine Steuerbarkeit.

1,5 Punkte

Veranlagung

§ 102 (1) Z 1 EStG: Herr Müller ist zur Einkommensteuer zu veranlagern, da er als beschränkt Steuerpflichtiger Einkünfte bezieht, von denen kein Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach den §§ 99 – 101 EStG vorzunehmen ist.

1 Punkt

Frage 2:

Herr *Müller* kann eine Bescheidbeschwerde nach § 243 BAO erheben.

1 Punkt

Die Beschwerdefrist beträgt nach § 245 (1) BAO einen Monat ab Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheides.

1 Punkt

Die Beschwerde ist nach § 249 (1) erster Satz BAO bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

1 Punkt

Beispiel 2 (19 Punkte)

Die *Handtuch* GmbH mit Sitz in Güssing (Österreich) hält eine Beteiligung im Ausmaß von 70 % an der *Towel* Ltd (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Brighton, UK; vergleichbar mit einer inländischen AG). Der primäre Unternehmensgegenstand der *Towel* Ltd besteht in der Verwaltung konzerneigener Lizenzen. Im Jahr 2023 erzielt die *Handtuch* GmbH einen steuerpflichtigen Jahresgewinn in Höhe von EUR 8.000.000. Die *Towel* Ltd erzielt im Jahr 2023 sowohl nach österreichischem als auch nach UK Ertragsteuerrecht Gesamteinkünfte in Höhe von EUR 6.000.000, davon EUR 5.000.000 aus Lizenzerträgen und EUR 1.000.000 aus der Veräußerung eines Grundstückes. Das UK Steuerrecht sieht einen nominellen Körperschaftsteuersatz von 35 % vor, wobei jedoch ein Großteil der Steuerlast im Kalenderjahr darauf rückerstattet wird. Daher ergibt sich eine tatsächliche UK Körperschaftsteuerbelastung der *Towel* Ltd für das Jahr 2023 iHv insgesamt EUR 600.000, wovon EUR 500.000 auf die Einkünfte aus Lizenzgebühren entfallen. Etwaige Anträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurden gestellt. Die *Handtuch* GmbH kann das Bestehen einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der *Towel* Ltd in Bezug auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten nicht nachweisen. Der Gewinn der *Towel* Ltd wird nicht in Form von Dividenden an die *Handtuch* GmbH ausgeschüttet, die *Towel* Ltd behält stattdessen sämtliche Gewinne ein. Die Wirtschaftsjahre beider Gesellschaften decken sich mit dem Kalenderjahr (Bilanzstichtag ist jeweils der 31.12.).

Beurteilen Sie die Steuerpflicht der *Handtuch* GmbH. Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen haben diese Vorgänge auf Ebene der *Handtuch* GmbH? Berechnen Sie die Körperschaftsteuerschuld der *Handtuch* GmbH für das Jahr 2023! Die Steuererhebung ist nicht zu prüfen. (19 Punkte)

LÖSUNG

Persönliche und sachliche Steuerpflicht

- § 1 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 KStG iVm § 27 BAO: unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht, weil inländische juristische Person des privaten Rechts und Geschäftsleitung/Sitz im Inland – steuerpflichtig mit Welteinkommen (persönliche Steuerpflicht) **(1 P)**
- § 7 Abs 1 iVm Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 3 EStG: Der KöSt unterliegt Einkommen innerhalb eines KJ. Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG und unter Beachtung des KStG zu ermitteln (sachliche Steuerpflicht) **(1 P)**
- § 7 Abs 3 KStG iVm § 189 Abs 1 Z 1 UGB: Es besteht Rechnungslegungspflicht aufgrund der Rechtsform. Es werden alle Einkünfte (inkl hinzuzurechnender Passiveinkünfte) den EK aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) zugerechnet (Gewerblichkeitsfiktion). Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG, Maßgeblichkeitsprinzip **(1 P)**

Hinzurechnungsbesteuerung – Tatbestand und Rechtsfolge

- Nach § 10a Abs 1 Z 1 KStG sind niedrigbesteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft der beherrschenden Gesellschaft hinzuzurechnen **(1 P)**
- ✓ Ausreichend Passiveinkünfte bei Towel Ltd gegeben?
 - § 10a Abs 2 Z 2 KStG (Passiveinkünfte): Die Einkünfte aus Lizenzgebühren stellen Passiveinkünfte dar. **(1 P)**
 - § 10a Abs 4 Z 1 KStG (Drittelgrenze) (0,5): Die Passiveinkünfte betragen mehr als ein Drittel der gesamten Einkünfte der Towel Ltd (1) – nämlich 83,33 % (EUR 5.000.000 / EUR 6.000.000) (0,5). **(2 P)**
- ✓ Niedrigbesteuerung der Towel Ltd gegeben?

- § 1 Abs 3 Z 4 VO-Passiveinkünfte – Rückerstattung: „An die ausländische Körperschaft oder ihre Anteilsinhaber rückerstattete Steuern gelten als nicht tatsächlich entrichtet. Kann eine Steurrückerstattung erst in einem späteren Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, ist diese bereits bei der Ermittlung der Durchschnittsteuerbelastung zu berücksichtigen.“ → Lt SV erfolgt Rückerstattung im darauffolgenden Kalenderjahr. **(1 ZP)**
- § 10a Abs 3 KStG: (0,5) Aufgrund der tatsächlich entrichteten KöSt von 10 % (EUR 600.000 / EUR 6.000.000) (0,5) liegt eine tatsächliche Steuerbelastung der Towel Ltd von nicht mehr als 12,5 % vor (1)

(2)

P)

- ✓ Beherrschung der Towel Ltd gegeben?

- § 10a Abs 4 Z 2 KStG (Beherrschungsquote): Die Handtuch GmbH hält mehr als 50 % des Kapitals bzw der Stimmrechte an der Towel Ltd.

(1)

P)

- ✓ Keine Substanz der Towel Ltd gegeben?

- § 10a Abs 4 Z 3 KStG iVm § 4 VO (Substanz): Die Towel Ltd übt lt SV keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit aus.

(1)

P)

- Wie hoch sind die hinzuzurechnenden Passiveinkünfte?

- ✓ § 10a Abs 5 Z 1 KStG iVm § 5 Z 1 VO (Anteilige Hinzurechnung): (1) Es erfolgt eine anteilige Hinzurechnung der Passiveinkünfte (Lizenzgebühren) in Höhe der gehaltenen Beteiligung von 70 % ($5.000.000 * 70 \% = 3.500.000$) (1).

(2 P)

- ✓ § 10a Abs 5 Z 2 KStG (Zeitpunkt der Hinzurechnung): Die Hinzurechnung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2023 der Handtuch GmbH, weil der Bilanzstichtag der Towel Ltd in dieses Wirtschaftsjahr fällt.

(1)

P)

- Anrechnung der Vorbelastung?

- ✓ § 10a Abs 9 Z 3 KStG: UK KöSt ist auf Antrag (wurde laut Angabe gestellt) anteilig (im Ausmaß der Beteiligungsquote) anzurechnen.

(1)

P)

**Berechnung der KöSt-Schuld inkl. der Berücksichtigung der
Hinzurechnungsbesteuerung**

Die KöSt-Schuld der *Handtuch GmbH* in 2023 berechnet sich wie folgt:

8.000.000 Jahresgewinn	
+ <u>3.500.000</u> Hinzurechnungsbetrag (EUR 5.000.000 * 70 %)	(1 P)
= 11.500.000 (KöSt-BMGI)	
2.760.000 (24 % KöSt gemäß § 22 Abs 1 KStG)	(1 P)
- <u>350.000</u> (Anrechnung von UK KöSt, EUR 500.000 * 70 %)	(1 P)
= 2.410.000 EUR KöSt-Schuld	(1 P)

Beispiel 3 (19 Punkte)

Die in Österreich ansässige *BBÖ AG* hat kürzlich neue Nachtzüge für den Bahnverkehr angeschafft und befindet sich nun in finanziellen Schwierigkeiten. Um die Liquidität zu verbessern, werden nachfolgende Geschäftsvorfälle getätigt:

- a) Im Eigentum der *BBÖ AG* befindet sich ein in Österreich belegenes Superädifikat (Gebäude auf fremdem Boden). Mit Vertrag vom 31.05.X1 verkauft die *BBÖ AG* das Superädifikat an Herrn *Bornstorfer* um EUR 550.000. Der Wert des Superädifikats beträgt am 31.05.X1 EUR 250.000.

- b) Die *BBÖ AG* überträgt mit notariellem Vertrag vom 31.10.X1 ihren Anteil iHv 75% an der *BB-Immo KG*, zu deren Betriebsvmögen mehrere in Österreich und Deutschland belegene Grundstücke gehören (die ursprünglich durch einen Kaufvertrag erworben wurden und nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen), an die *Zweite Bank AG*. Die *Zweite Bank AG* bezahlt für die Übertragung des Anteils EUR 400.000. Der *Zweite Bank AG* wurde von der *BBÖ AG* bereits vor zwei Jahren ein Anteil iHv 20 % an der *BB-Immo KG* für einen Kaufpreis iHv EUR 100.000 übertragen. Der Grundstückswert der in Österreich belegenen Grundstücke der *BB-Immo KG* beträgt am 31.10.X1 EUR 170.000.

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte aus grunderwerbsteuerlicher Sicht und berechnen Sie eine allfällig entstandene GrESt-Schuld. Von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter wird kein Gebrauch gemacht. Ertragsteuerrechtliche Aspekte sind **NICHT zu prüfen. Gehen sie davon aus, dass die genannten Beträge zulässigerweise keine USt beinhalten. (19 Punkte)**

MUSTERLÖSUNG

a) Verkauf des Superädifikats (8,5 Punkte)

§ 1 (1) Z 1 GrEStG: Kaufvertrag (=Verpflichtungsgeschäft) ist ein Erwerbsvorgang nach dem GrEStG über ein im Inland gelegenes „Grundstück“ **(1 Punkt)**

§ 2 (2) Z 2 GrEStG: Gebäude auf fremden Boden (=Superädifikat) stehen Grundstücken gleich **(1 Punkt)**

§ 3 GrEStG: Keine Ausnahme (keine Punkte)

§ 4 (1) iVm § 5 (1) Z 1 GrEStG: Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung (§ 5) zu berechnen, mindestens aber vom Grundstückswert; Gegenleistung ist der Kaufpreis einschließlich sonstiger übernommener Leistungen (EUR 550.000 Kaufpreis; höher als Grundstückswert [250.000]) **(1,5 Punkte)**

§ 7 (1) Z 1 lit a TS 3 iVm § 7 (1) Z 3 GrEStG: Entgeltlicher Grundstückserwerb, weil Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswerts ($250.000 \cdot 70\% = 175.000$) beträgt; die Steuer beträgt 3,5 % vom Kaufpreis. **(1,5 Punkte)**

Berechnung GrESt: $\text{EUR } 550.000 \cdot 0,035 = \text{EUR } 19.250$ **(0,5 Punkte)**

§ 8 (1) GrEStG: Die Steuerschuld entsteht, sobald ein GrESt-pflichtiger Erwerbsvorgang verwirklicht wurde; hier: mit Abschluss des Kaufvertrags (31.05.X1). **(1 Punkt)**

§ 9 Z 4 GrEStG: Steuerschuldner sind die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen (= BBÖ AG und Herr *Bornstorfer*) **(1 Punkt)**

§ 10 (1) GrEStG: Erwerbsvorgang ist am 15ten des zweitfolgenden Monats, beginnend vom Monat der Steuerschuldentstehung, beim FA Österreich mit Abgabenerklärung anzuzeigen (15.07.X1) **(1 Punkt)**

b) Übertragung des Anteils an der *BB-Immo KG* von der *BBÖ AG* an die *Zweite Bank AG* (10,5 Punkte)

§ 1 (2a) GrEStG (Abs 3 ist subsidiär): **(0,5 Punkte)**

- Übertragung von mindestens 95 % der Anteile (im vorliegenden Fall 20 % + 75 % = 95 %) **(0,5 Punkte)**
- an einer Personengesellschaft (*BB-Immo KG*) **(0,5 Punkte)**
- zu deren Vermögen (die Grundstücke gehören zum Vermögen der Personengesellschaft, da diese die Grundstücke durch einen Kaufvertrag erworben hat; siehe § 1 Abs 2a letzter Satz GrEStG) **(0,5 Punkte)**

- ein inländisches Grundstück gehört (es sind also nur die inländischen und nicht die in Deutschland gelegenen Grundstücke von der GrESt erfasst)

(0,5 Punkte)

- auf neue Gesellschafter (*Zweite Bank AG*)
- innerhalb von 5 Jahren (Übertragung des Anteils iHv 20 % liegt erst 2 Jahre zurück)

(0,5 Punkte)

(0,5 Punkte)

Tatbestand der GrESt-auslösenden qualifizierten Anteilsübertragung im Zuge des Gesellschafterwechsels bei der Personengesellschaft ist erfüllt **(0,5 Punkte)**

§ 2 (1) GrEStG: Es handelt sich um Grundstücke iSd bürgerlichen Rechts

(1 Punkt)

§ 3 GrEStG: Keine Ausnahme

(keine Punkte)

§ 4 (1) 2. Satz GrEStG: Bei Vorgängen gem § 1 Abs 2a GrEStG ist die Steuer immer vom Grundstückswert zu berechnen (EUR 170.000)

(1 Punkt)

§ 7 (1) Z 2 lit c GrEStG: Die Steuer beträgt bei Vorgängen gemäß § 1 Abs 2a GrEStG 0,5% vom Grundstückswert.

(1 Punkt)

Berechnung GrESt: $\text{EUR } 170.000 \cdot 0,005 = \text{EUR } 850$

(0,5 Punkte)

§ 8 (1) GrEStG: Die Steuerschuld entsteht mit Abschluss des Kaufvertrags (31.10.X1)

(1 Punkt)

§ 9 Z 3 lit a GrEStG: Steuerschuldner ist bei der Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft die Personengesellschaft (*BB-Immo KG*)

(1 Punkt)

§ 10 (1) GrEStG: Erwerbsvorgang ist bis zum 15ten des zweitfolgenden Monats, beginnend vom Monat der Steuerschuldentstehung, beim FA Österreich mit Abgabenerklärung anzuzeigen (15.12.X1)

(1 Punkt)

Beispiel 4 Umsatzsteuer (19 Punkte)

In der Halle C der Wiener Messe betreibt *Herr Luigi* das sogenannte „BattleKart“. Dabei handelt es sich um einen Mix aus einer Kartbahn und einem Videospiel. *Herr Luigi* erwirtschaftet mit BattleKart jährliche Umsätze iHv EUR 800.000. Am 1.3.X23 kauft er zwei neue E-Karts (mit Straßenzulassung) von der *Mario Karts GmbH*, die Karts produziert und vertreibt (ansässig in Wels, Österreich; jährliche Umsätze iHv EUR 600.000) für EUR 8.000 (exkl USt). Die E-Karts werden am 30.7.X23 von Wels nach Wien geliefert und von *Herrn Luigi* übernommen. Die *Mario Karts GmbH* stellt am 3.8.X23 eine ordnungsgemäße Rechnung aus, die *Herr Luigi* am 15.8.X23 per Banküberweisung bezahlt.

- a) **Beurteilen Sie die Steuerbarkeit dieser Transaktion aus Sicht der *Mario Karts GmbH* nach den Vorschriften des österreichischen UStG. Berechnen Sie zudem die Höhe einer allfällig anfallenden Umsatzsteuer und bestimmen Sie den allfälligen Steuerschuldner sowie den Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung. Etwaige Voranmeldungs- und Erklärungspflichten sind nicht zu prüfen. (11 Punkte)**
- b) **Steht *Herrn Luigi* ein Vorsteuerabzug für den Kauf der E-Karts zu? Gehen Sie für die Beantwortung dieser Frage jedenfalls davon aus, dass die Transaktion umsatzsteuerbar und -pflichtig ist. (8 Punkte)**

Lösungsskizze

a) Steuerbarkeit aus Sicht der *Mario Karts GmbH*:

○ **Steuerbarer Umsatz gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG?**

- ✓ Lieferung gem § 3 Abs 1 UStG: Leistung, durch die ein Unternehmer (*Mario Karts GmbH*) den Abnehmer (*Herrn Luigi*) befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand (E-Karts) zu verfügen **1 Punkt**

- ✓ Unternehmer? *Mario Karts GmbH* ist Unternehmer gem § 2 Abs 1 UStG:
 - Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit:
 - Nachhaltigkeit und
 - Einnahmenerzielungsabsicht kann bei Herstellung und Verkauf von E-Karts angenommen werden **1 Punkt**
 - Selbständigkeit: Kein Indiz in der Angabe für das Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses iSd § 2 Abs 2 Z 2 UStG, daher ist die *Mario Karts GmbH* selbständig tätig. **1 Punkt**

- ✓ Im Inland? § 3 Abs 8 UStG: Die Lieferung gilt als dort ausgeführt, wo die Beförderung/Versendung des Gegenstands (E-Karts) beginnt → Transport beginnt in Wels; der Ort der Lieferung liegt daher in Österreich **1 Punkt**
Anmerkung: Wenn § 3 Abs 7 UStG geschrieben wird, ist dies auch 1 Punkt wert.

- ✓ Gegen Entgelt? Ja, Verkauf gegen Entgelt ist gegeben. **0,5 Punkte**

- ✓ Im Rahmen des Unternehmens? Ja, das "*Unternehmen*" umfasst gem § 2 Abs 1 UStG alle gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten des Unternehmers, hier also die Produktion und Verkauf von E-Karts. Der Verkauf von E-Karts ist ein Grundgeschäft dieser Tätigkeit und erfolgt daher im Rahmen des Unternehmens der *Mario Karts GmbH* **0,5 Punkte**

→ **Es liegt ein steuerbarer Umsatz vor.**

○ **Steuerpflichtiger Umsatz?**

- Es liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor, weil keine Befreiung gem § 6 UStG anwendbar ist. **Keine Punkte**

- Bemessungsgrundlage: § 4 Abs 1 UStG: Entgelt, das sind EUR 8.000 **1 Punkt**
- Steuersatz: § 10 Abs 1 UStG: 20 % **1 Punkt**
- USt beträgt EUR 1.600 (20% von EUR 8.000) **0,5 Punkte**
- Steuerschuldner: § 19 Abs 1 S 1 UStG: Steuerschuldner ist der Unternehmer (*Mario Karts GmbH*) **1 Punkt**
- Entstehung der Steuerschuld:
 - *Mario Karts GmbH* ist hinsichtlich ihrer Umsätze aus der Produktion und Verkauf von E-Karts buchführungspflichtig gem § 124 BAO iZm § 189 Abs 1 Z 1 UGB, daher kommt eine „Istbesteuerung“ nach § 17 Abs 2 Z 1 UStG nicht in Betracht → *Mario Karts GmbH* ist „Sollbesteuerer“ **1 Punkt**
 - Gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG entsteht die Steuerschuld grds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung/sonstige Leistung ausgeführt worden ist (dh mit **Ablauf Juli X23**). **1 Punkt**
 - Da im vorliegenden Fall die Rechnung erst nach dem Monat der Lieferung ausgestellt wurde, verschiebt sich der Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung um einen Monat → Steuerschuld entsteht mit **Ablauf August X23** **1 Punkt**

b) Vorsteuerabzug von *Herrn Luigi*:

§ 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG:

- ✓ Unternehmer? *Herr Luigi* ist Unternehmer gem § 2 Abs 1 UStG:
 - Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit:
 - Nachhaltigkeit und
 - Einnahmenerzielungsabsicht kann bei Betreiben von E-Kart-Spielen angenommen werden **1 Punkt**
 - Selbständigkeit: Kein Indiz in Angabe für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses; *Herr Luigi* scheint E-Kart-Spiele selbständig zu betreiben **1 Punkt**
- ✓ darf die von einem anderen Unternehmer (= *Mario Karts GmbH* siehe oben) **0,5 Punkte**
- ✓ in einer Rechnung iSd § 11 UStG an *Herrn Luigi* gesondert ausgewiesene Steuer (lt Angabe gegeben) **0,5 Punkte**
- ✓ für eine Lieferung iSd § 3 UStG abziehen, (siehe oben) **0,5 Punkte**
- ✓ die im Inland (siehe oben) **0,5 Punkte**
- ✓ „für das Unternehmen des *Herrn Luigi* ausgeführt worden ist“:
 - § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG: erfüllt, da die E-Karts zu 100% unternehmerischen Zwecken dienen und für Zwecke des Unternehmens des *Herrn Luigi* gekauft wurde **1 Punkt**

- § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG: Ausschluss für Lieferungen, die iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen. Für E-Karts könnte diese Bestimmung gelten. Dies führte zum Ausschluss des VSt-Abzugs. **0,5 Punkte**
- Jedoch dienen die E-Karts ausschließlich der gewerblichen Vermietung. Die E-Karts werden für kurze Zeiträume an die Kunden vermietet, damit sie spielen können.
→ Die Gegenausnahme ist anwendbar, VSt-Abzug nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG zulässig. **0,5 Punkte**
- § 12 Abs 2 Z 2a UStG: E-Karts haben keinen CO₂-Ausstoß, daher käme die Bestimmung in Frage. Jedoch ist § 12 Abs 2 Z 2a UStG nicht anwendbar, weil der VSt-Abzug nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG nicht ausgeschlossen ist. **0,5 ZPunkt**
- ✓ § 12 Abs 3 UStG: Ausschluss vom Vorsteuerabzug? Nein, *Herr Luigi* verwendet E-Karts nicht zur Ausführung von unecht steuerbefreiten Umsätzen. **0,5 Punkte**

Herrn Luigi steht der Vorsteuerabzug für die E-Karts zu 100 % zu.

0,5 Punkte